lung zu akzeptieren, weil ansonsten staatliche und überörtliche Interessen in den gemeindlichen Entscheidungen nicht immer ausreichende Berücksichtigung erführen.

Die Abgrenzung zwischen staatlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung und staatlicher Mitentscheidung ist im Einzelfall nicht immer einfach. Solche Abgrenzungsprobleme sind aber unvermeidlich, will man nicht die Nachteile eines wirklichkeitsfremden starren Prinzips in Kauf nehmen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine vorbehaltene Mitwirkung des Staates eher eine rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder eher eine staatliche Mitentscheidung bedeute, muss im Zweifel im Interesse des Schutzes der Gemeindeautonomie von einer blossen rechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgegangen werden." Ansonsten würde der Grundsatz der Gemeindeautonomie, der ein selbständiges. eigenverantwortliches Handeln der Gemeinden fordert, verletzt werden. Grundsätzlich gilt deshalb: je eher eine Materie in den originären eigenen Wirkungskreis der Gemeinde gehört, desto mehr ist davon auszugehen, dass eine blosse Unbedenklichkeitsbescheinigung anzunehmen ist. Je mehr die Materie in einen vorwiegend gemeindlich-staatlichen Bereich gelangt, desto eher ist von einer staatlichen Mitgestaltung auszugehen.78

## b) Die repressiven Aufsichtsmassnahmen

Repressive Aufsichtsmassnahmen sind solche, mit denen der Staat die Sicherung und Durchsetzung der Rechtsordnung gegenüber den Gemeinden erzwingen kann. In der liechtensteinischen Praxis gehören die repressiven Aufsichtsmassnahmen zu den selten angewandten Auf-

 <sup>&</sup>lt;sup>77</sup> Salzwedel, Genehmigungsvorbehalte, S. 206.
 <sup>78</sup> Aus diesem Grund sind die in der Praxis immer wieder vorkommenden Fälle rechts-Aus diesem Grund sind die in der Fraxis immer wieder vorkommenden Falle rechtswidrig, in denen die Aufsichtsorgane z.B. eine Baubewilligung oder auch einen Überbauungsplan nicht genehmigen, weil das Vorhaben nicht die von den gemeindlichen
Bauordnungen und dem Baugesetz geforderten Kriterien der ortsüblichen Bauweise
erfüllt. Da die «ortsübliche Bauweise» nirgends näher definiert ist und die bauliche
Gestaltung des Dorfbildes zu den ureigensten Aufgaben der Gemeinden gehört, verstossen diesbezügliche Wertungen der Aufsichtsorgane gegen den Grundsatz der Gemeindeautonomie.